

war in Bayern, was in letzter Zeit insbesondere Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 238f. betont hat, die herzogliche Gewalt viel stärker ausgeprägt als in Sachsen; es ist aber nicht angängig, alle spezifisch herzoglichen Rechte für Sachsen bestreiten zu wollen. Nur wenige Beispiele mögen genügen. Wenn es in einer Urkunde Heinrichs für das Kloster Glehdorf heißt, die Handlung sei auf einer curia in Hannover erfolgt, an der eine Anzahl von Fürsten teilgenommen haben (*qui curiae nostrae intererant*) so kann m. E. nach der Fassung der Urkunde, die an einer anderen Stelle auch von einem *conventus* spricht, kein Zweifel bestehen, daß damit ein herzoglicher Landtag gemeint ist. Derartige Landtage Heinrichs sind uns für Sachsen mehrfach belegt; ich verweise nur auf die Zusammenstellungen bei Heydel, Niedersächs. Jb. 6, 154 und bei Sicker, Reichsfürstenstand Bd. 2 Teil 3, 291f., der dieses Recht, Landtage abzuhalten, als besonders charakteristisch für die herzogliche Stellung ansieht. Ebenso hat Heinrich in Sachsen eine richterliche Gewalt ausgeübt, welche über die Befugnisse des Grafengerichtes hinausging. Wenn er im Jahre 1157 Dolquin von Schwalenberg wegen seiner Übergriffe gegen das Kloster Kornei bis über den Rhein hinaus verbannte, so konnte er dies nicht als Kloostervogt, sondern nur als Herzog tun, dem die Landfriedenswahrung in seinem Herzogtum oblag. Vor allem scheint mir h. den Umfang der gräflichen Rechte Heinrichs in Westfalen zu überschätzen; aus der Tatsache, daß die Inhaber der einzelnen Komitate als Zeugen in seinen Urkunden erscheinen, wird man nicht ohne weiteres schließen dürfen, daß sie seine Lehnsträger waren und lediglich die Stellung eines Vizegrafen ausübten.

Das Buch von H. zeigt erneut, wie wenig geklärt in vieler Beziehung die Stellung des Herzogs im mittelalterlichen Verfassungsleben ist. Es wäre zu hoffen, daß einmal der Versuch gemacht würde, zunächst für jedes Herzogtum das gesamte Quellenmaterial bis zum 12. Jh. zusammenzustellen. Erst auf einer solchen Erfassung der gesamten Überlieferung kann sich eine Darstellung aufbauen, welche das Herzogsamt in seinen stammesmäßigen Unterschieden, aber auch in seinen gemeinsamen Zügen behandeln will. Das jüngst erschienene Buch von Löwen bietet eine erste Zusammenfassung in dieser Beziehung, wird sich aber im Einzelnen noch ergänzen und erweitern lassen.

K. J.

Margarete Ohlig, Studien zum Beamtentum Friedrichs II. in Reichsitalien von 1237—1250 unter besonderer Berücksichtigung der süditalienischen Beamten. Diss. Frankfurt a. Main., Kleinheubach a. Main 1936; XVIII, 144 SS. Von ihrer gesamten Arbeit, die auf eine Anregung des verstorbenen Prof. Sedor Schneider zurückgeht, und über deren Aufbau das Verzeichnis auf S. VII einen